

Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Freileitungen

Stand: 25.11.2024

Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz erlässt im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr, dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus sowie dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei Freileitungen.

Um bei der Realisierung von Freileitungsvorhaben, insbesondere Neubauten und Ersatzneubauten auf Übertragungsnetz- sowie Verteilnetzebene eine einheitliche Anwendung der naturschutzrechtlichen Kompensation gemäß BayKompV sicherzustellen, werden im Folgenden Vollzugshinweise mit fachlichen Konkretisierungen gegeben, die bei der Ermittlung und Festlegung von naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen im Zusammenhang mit Freileitungsvorhaben zu beachten sind. Dabei sind ausschließlich die mit Freileitungsvorhaben verbundenen Auswirkungen auf den Naturhaushalt Gegenstand dieser Vollzugshinweise. Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind davon unberührt zu beurteilen und zu bewältigen gemäß BayKompV in Verbindung mit den „Vollzugshinweisen zum Ausgleich bestimmter vertikaler Eingriffe gemäß Bayerischer Kompensationsverordnung (BayKompV)“ (Stand 28.05.2015).

Inhaltsverzeichnis

1	Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Freileitungsbauvorhaben auf die Schutzgüter des Naturhaushalts.....	2
1.1	Schutzgut Arten und Lebensräume: Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen	3
1.1.1	Relevante vorhabenbezogene Wirkungen auf die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen	3
1.1.2	Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen	3
1.1.3	Ermittlung des Kompensationsbedarfs	6
1.2	Schutzgut Arten und Lebensräume: Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen	8
1.3	Schutzgut Klima und Luft, Boden und Wasser.....	8
2	Hinweise zur Realkompensation	9
2.1	Kompensationsumfang.....	9
2.2	Rechtliche Sicherung	10

1 Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen von Freileitungsbauvorhaben auf die Schutzgüter des Naturhaushalts

Die folgenden Ausführungen konkretisieren die Anwendung der Grundsätze der BayKompV bei Freileitungen, insbesondere hinsichtlich der Ermittlung von Kompensationsbedarf und -umfang für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale des Schutzgutes Arten und Lebensräume.

Schon durch eine hinsichtlich der Belange von Natur und Landschaft optimierte Trassenwahl für die geplante Freileitung kann erreicht werden, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden werden. Dies trägt in der Regel dazu bei, die Flächeninanspruchnahme für das Freileitungsvorhaben einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten. Dieser Grundsatz ist bei allen Verfahren der Trassenfindung für eine Freileitung zu berücksichtigen.

Soweit für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen land- oder forstwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden sollen, ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen (§ 15 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).

1.1 Schutzgut Arten und Lebensräume: Flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen

1.1.1 Relevante vorhabenbezogene Wirkungen auf die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen

Der Neubau einer Freileitung ist im Wesentlichen mit folgenden vorhabenbezogenen Wirkungen verbunden, die bei der Ermittlung und Bewertung erheblicher Beeinträchtigungen für die flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzgutes Arten und Lebensräume zu betrachten sind:

- a) Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen in Form von Versiegelung, dauerhafter Überbauung insbesondere für Mastfundamente, Zuwegungen etc.
- b) Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen in Form eines Schutzstreifens (= von Leiterseilen überspannte Flächen einschließlich Sicherheitsabstand)
- c) Baubedingte Flächeninanspruchnahmen in Form von Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Baustellenerschließungs- (z. B. Baustraßen, Zuwegungen) und Baustelleneinrichtungsf lächen (z. B. Materiallager, Aufstellflächen für Baumaschinen, Erdlagerflächen) sowie alle Arten von Provisorien und Schutzgerüste

Ggf. auftretende bau- (oder auch betriebs-)bedingte Staub- und Schadstoffeinträge müssen im Einzelfall geprüft werden und werden nachfolgend nicht betrachtet.

Im Falle von Ersatzneubauten auf gleicher Trasse bzw. gleichen Maststandorten, sowie Änderungen oder Erweiterungen einer bestehenden Leitung (Um- und Zubeseilungen, Maständerungen) können erstmalige Flächeninanspruchnahmen deutlich geringer ausfallen bzw. einzelne Wirkungen ganz wegfallen. Insbesondere bei Freileitungsvorhaben, die ausschließlich auf eine Um- bzw. Zubeseilung beschränkt sind, ist in der Regel die Baumaßnahme auf einzelne Masten beschränkt sowie ohne Bodeneingriffe und ohne Einsatz schwerer Maschinen umsetzbar, so dass in der Regel keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten sind.

1.1.2 Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen

1.1.2.1 Ermittlung anlagebedingter Beeinträchtigungen

Insbesondere bei der anlagebedingten Flächeninanspruchnahme können durch die Standortwahl für Masten und Nebenanlagen auf möglichst geringwertigen Biotop- und Nutzungstypen (BNT) erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft soweit wie möglich vermieden werden. Dies trägt dazu bei, die Flächeninanspruchnahme für das Freileitungsvorhaben insgesamt, d. h. einschließlich der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, so gering wie möglich zu halten.

Bagatellfall: Werden für die Mastgründung mit Ausnahme der Fundamentköpfe nur unterirdisch Fundamente errichtet, so stellt die für die Mastgründung einschließlich der Fundamentköpfe in An-

spruch genommene Grundfläche mit einem Ausgangszustand Biotop- und Nutzungstyp gemäß Biotopwertliste A11 oder G11 keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushalts dar, sofern im Zeitpunkt der Genehmigung von der Entwicklung eines Strukturelements auf der Grundfläche ausgegangen werden kann. Dies kann bei unterirdisch verlegten Fundamenten in der Regel ab einer Bodenüberdeckung von mindestens 0,8 m angenommen werden.

1.1.2.2 Ermittlung baubedingter Beeinträchtigungen

Bei der Bewertung und Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Arten und Lebensräume stehen neben der Standortwahl (vgl. 1.1.2.1) die Möglichkeiten der Wiederherstellung des jeweils beanspruchten BNT im Mittelpunkt, da dadurch das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen ganz oder teilweise verhindert werden kann. Wiederherstellungsmaßnahmen dienen neben der Minimierung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts auch der gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG gebotenen Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Belange.

Eine Wiederherstellung in diesem Sinne setzt voraus, dass der ursprüngliche Zustand (selber BNT auf selber Fläche) innerhalb von maximal 25 Jahren naturschutzfachlich wiederhergestellt werden kann und der Vorhabenträger innerhalb des nachfolgend beschriebenen rechtlichen Rahmens die Durchführung von Wiederherstellungsmaßnahmen beantragt.

Rechtlich sind Wiederherstellungsmaßnahmen wie folgt einzuordnen:

- Wiederherstellungsmaßnahmen, die dazu führen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts innerhalb von höchstens drei Jahren wiederhergestellt sind, sind rechtlich als Vermeidungsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG einzuordnen. Gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Vorhabenträger verpflichtet, zumutbare Vermeidungsmaßnahmen vorzunehmen. Insoweit ist zunächst zu prüfen und zu begründen, inwieweit Wiederherstellungsmaßnahmen als Vermeidungsmaßnahmen im Einzelfall fachlich geeignet sind. Unzumutbar i. S. d. § 15 Abs. 1 BNatSchG sind Wiederherstellungsmaßnahmen für den Vorhabenträger insbesondere dann, wenn die erforderlichen Grundstücke aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für den Vorhabenträger für die Wiederherstellungsmaßnahmen nicht verfügbar sind. Zur Darlegung der Unzumutbarkeit genügen nachvollziehbare Ausführungen des Vorhabenträgers in den Planungsunterlagen, z. B. dass er sich ernsthaft darum bemüht hat, den Zugriff auf die Grundstücke zu erlangen.
- Wiederherstellungsmaßnahmen, die dazu führen, dass die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts erst nach mehr als drei Jahren bis zu 25 Jahren wiederhergestellt sind, sind rechtlich als Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG einzuordnen. Dabei gilt der Grundsatz, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG gleichrangig sind. Die Auswahl der konkreten Maßnahme muss dabei im Hinblick auf die

Zielsetzung der Eingriffsregelung fachlich geeignet sein. Dies vorausgesetzt kann der Vorhabenträger somit im Rahmen seiner Planungen entscheiden, ob er Wiederherstellungsmaßnahmen beantragt.

Gilt ein BNT im obigen Sinn als wiederherstellbar, ist für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs zu differenzieren:

- I. Auf BNT-Flächen, auf denen eine vollständige Wiederherstellung innerhalb von drei Jahren naturschutzfachlich möglich ist (selbstständige Wiederherstellung oder mithilfe von aktiven Wiederherstellungsmaßnahmen, siehe hierzu auch Ziffer 1.3) und auf denen die Erreichung des Wiederherstellungserfolges in diesem Zeitrahmen im Zeitpunkt der Genehmigung als gesichert angenommen werden kann (d. h. Wiederherstellungsmaßnahmen vom Vorhabenträger vorgesehen und Wiederherstellungserfolg fachlich plausibel), gelten erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft als vollständig vermieden, sodass diesbezüglich kein Kompensationsbedarf entsteht (→ Beeinträchtigungsfaktor 0).
Dies betrifft im Regelfall BNT mit 0 – 3 Wertpunkten gemäß Biotopwertliste. Aufgrund der geringen Empfindlichkeit der flächenbezogen bewertbaren Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume der BNT mit 0 – 3 Wertpunkten kann der naturschutzfachliche Ausgangszustand bei diesen BNT relativ einfach, d. h. kurzfristig, wiederhergestellt werden. Im Regelfall ist deshalb davon auszugehen, dass bei Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung dieser BNT verbleibt.
Auch in jenen Fällen von BNT mit > 3 Wertpunkten, in denen neben den in Ziffer 1.3 genannten Vermeidungsmaßnahmen durch geeignete Wiederbegrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen (z. B. Sodenverpflanzung, Verwendung des ursprünglichen Gehölzbestandes) der betroffene Biotop- und Nutzungstyp innerhalb von drei Jahren alle ursprünglich vorhandenen Funktionen wiedererlangt, verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen, für die ein Kompensationsbedarf entstehen würde (→ Beeinträchtigungsfaktor 0).
- II. BNT-Flächen, auf denen eine vollständige Wiederherstellung naturschutzfachlich erst nach mehr als drei Jahren und bis maximal 25 Jahren möglich ist, und bei denen die Erreichung des Wiederherstellungserfolges in diesem Zeitrahmen im Zeitpunkt der Genehmigung als gesichert im oben genannten Sinn angenommen werden kann, gelten als erheblich beeinträchtigt. Soweit diese erheblichen Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können (z. B. durch schonendere Bauweise, Verkleinerung der Eingriffsfläche), sind sie zu kompensieren. Die hierfür erforderliche Kompensation besteht aus der Umsetzung der Wiederherstellungsmaßnahme und der Deckung des zusätzlichen Kompensationsbedarfs, der mit dem Beeinträchtigungsfaktor 0,4 gemäß Tabelle 1 ermittelt wird.

Auf allen übrigen BNT-Flächen, auf denen im konkreten Fall entweder eine Wiederherstellung naturschutzfachlich nicht innerhalb von 25 Jahren möglich ist oder für die sich der Vorhabenträger gegen die Beantragung von Wiederherstellungsmaßnahmen entscheidet, führt die Flächeninanspruchnahme zu schwerer wiegenden Beeinträchtigungen, für die der Kompensationsbedarf gemäß Tabelle 1 mit der Kategorie „nicht wiederherstellbar“ zu ermitteln ist.

Zur Klärung der Wiederherstellungsdauer im Einzelfall sind einerseits die konkrete Beeinträchtigungintensität und andererseits die Einstufung zum Grundkriterium „Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit (W)“ gemäß Biotopwertliste (siehe LfU-Arbeitshilfe zur Biotopwertliste – Verbale Kurzbeschreibungen) relevant. Sofern der einzelne BNT dort mit „Wiederherstellbarkeit/Ersetzbarkeit (W)“ ≤ 3 angegeben ist, spricht dies im Regelfall dafür, innerhalb von 25 Jahren den BNT wiederherstellen zu können. Geeignete und bewährte Wiederbegrünungs- und Bepflanzungsmaßnahmen (z. B. Sodenverpflanzung, Verwendung des ursprünglichen Gehölzbestandes) können entscheidend zur Einhaltung des Wiederherstellungszeitraums von 25 Jahren beitragen.

1.1.3 Ermittlung des Kompensationsbedarfs

Unter Zugrundelegung von Ziffer 1.1.1 und 1.1.2 werden für das Schutzgut Arten und Lebensräume in seinen flächenbezogen bewertbaren Merkmalen und Ausprägungen für die Ermittlung des Kompensationsbedarfs im Regelfall die Beeinträchtigungsfaktoren gemäß Anlage 3.1 Spalte 3 BayKompV wie folgt festgesetzt:

Tabelle 1: Zusammenfassung Beeinträchtigungsfaktoren gem. Anlage 3.1 BayKompV (Schutzgut Arten und Lebensräume) für die unterschiedlichen Typen an Flächeninanspruchnahme für die Errichtung einer Freileitung

Flächeninanspruchnahme	Betroffener Biotop- und Nutzungstyp				
	Differenzierungsmerkmal	WP 1 - 3	WP 4 - 10		WP 11 - 15
			WP 4 - 7	WP 8 - 10	
a) anlagebedingt*	–	1,0	1,0		1,0
b) anlagebedingt (Schutzstreifen)	Offenland	0**	0**		0**
	Gehölzbestände/Wald	0**	0,4	0,7	1,0
c) baubedingt	wiederherstellbar	0**	0** bzw. 0,4		0,4
	nicht wiederherstellbar	–	0,7		1,0

* Ausnahme Bagatellfall (siehe Ziffer 1.1.2.1)

** im Sinne von „nicht erheblich“

– nicht eintretende Kombination

Erläuterungen zur Spalte 1 und 2

a) Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen

Eingriffswirkung: Versiegelung bzw. dauerhafte Überbauung insbesondere für oberirdische Mastfundamente, dauerhafte Zuwegungen etc.

Für den Bagatellfall gemäß Ziffer 1.1.2.1 gelten abweichende Regelungen (siehe Ziffer 1.1.2.1).

b) Anlagebedingte Flächeninanspruchnahmen in Form eines Schutzstreifens (von Leitungsseilen überspannter Bereich einschließlich Sicherheitsabstand; im Wald = walddrechtliche Rodungsflächen)

Offenland:

- Betroffene BNT der Gruppen Gewässer (Q + F + S), Äcker, Grünland, Verlandungsbereiche, Ruderalfluren, Heiden, Moore, Gehölzstrukturen (B1, B6, W1, W2) Siedlungsbereiche, Industrie-/Gewerbeflächen, Verkehrsanlagen.
- Eingriffswirkung: Die betroffenen BNT bleiben unverändert bestehen und werden nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Gruppe Wälder und Gehölzstrukturen, sofern die Überspannung so hoch verlaufen wird, dass der Gehölzbestand weder entfernt noch über Maßnahmen zur Aufwuchsbeschränkung in der Betriebsphase verändert werden muss.

Gehölze/Wald:

- Betroffene BNT der Gruppe Wälder und Gehölzstrukturen (B2, B3, B4, B5)
- Eingriffswirkung der Waldumwandlung: Die betroffenen BNT werden entfernt. Die Wurzelstöcke gefällter Bäume verbleiben in der Regel im Boden. In der Betriebsphase ist aus sicherheitstechnischen Gründen nur noch eine Vegetation mit maximaler Aufwuchshöhe von wenigen Metern möglich.
Es wird im Hinblick auf die Beeinträchtigungsintensität differenziert nach mittelwertigen BNT der gemäß Biotopwertliste Grundwertspanne 4 – 7 Wertpunkte und 8 – 10 Wertpunkte.

c) Baubedingte Flächeninanspruchnahmen (außerhalb von Flächen, die anlagebedingt in Anspruch genommen werden siehe a) und b)) in Form von Arbeitsflächen, Seilzugflächen, Baustellenerschließungs- (z. B. Baustraßen, Zuwegungen) und Baustelleneinrichtungsflächen (z. B. Materiallager, Aufstellflächen für Baumaschinen, Erdlagerflächen) sowie alle Arten von Provisorien und Schutzgerüste

Eingriffswirkung: Die Beeinträchtigungsintensität (= Stärke, Dauer und Reichweite) baubedingter Flächeninanspruchnahmen kann in Abhängigkeit vom Vorhabenumfang deutlich variieren, insbesondere spielen dabei die Bauwerksgrößen in Abhängigkeit von der Übertragungsleistung (Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niedrigspannungsleitungen) und die ggf. bereits vorhandene Vorbelastung in Form von vorhandenen Leitungsbauten eine bedeutende

Rolle. Weiterhin ist für die Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß es baubedingt zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt bzw. ob ggf. geeignete Vermeidungsmaßnahmen umgesetzt werden können, vor allem die Eingriffswirkung der konkreten Baumaßnahme vor Ort entscheidend. Die daraus abgeleitete Beeinträchtigungsintensität ist im Einzelfall fachplanerisch darzulegen. Insbesondere die Verwendung von bodendruckvermindernden Platten für Zuwegungen und Arbeitsflächen und die übrigen in Ziffer 1.3 genannten Maßnahmen können zur Vermeidung baubedingter erheblicher Beeinträchtigungen beitragen. Zum Differenzierungsmerkmal Wiederherstellbarkeit siehe Kap. 1.1.2.2.

1.2 Schutzgut Arten und Lebensräume: Nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen

Auch nicht flächenbezogen bewertbare Merkmale und Ausprägungen des Schutzguts Arten und Lebensräume gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BayKompV können durch Freileitungen betroffen sein. Hierbei kann es sich vor allem um Lebensräume, Rastbereiche, Überwinterungsbereiche etc. von geschützten Tierarten, Biotopverbundachsen, Wanderkorridore etc. handeln (vgl. Anlage 2.1 Spalte 3 BayKompV), soweit diese Funktionen nicht bereits im Rahmen anderer naturschutzrechtlicher Anforderungen (z. B. Artenschutzrecht, Natura 2000) berücksichtigt werden.

Kompensationserfordernisse gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 BayKompV sind ggf. hierfür verbal argumentativ zu ermitteln. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob rein temporäre Beeinträchtigungen die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

1.3 Schutzgut Klima und Luft, Boden und Wasser

Das Schutzgut Klima und Luft (§ 4 Abs. 1 Nr. 1d BayKompV) ist in der Regel durch Freileitungen nicht tangiert. Eine Abarbeitung dieses Schutzgutes kann daher im Regelfall entfallen.

Das Schutzgut Wasser kann im Einzelfall betroffen sein und ist dementsprechend zu berücksichtigen. Hingegen ist das Schutzgut Boden regelmäßig betroffen, weshalb insbesondere hinsichtlich der baubedingten Auswirkungen nachfolgende Maßgaben zu beachten sind.

Bei der Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen des Schutzguts Boden steht die Erhaltung bzw. Wiederherstellung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Mittelpunkt. Diese wird durch die Inanspruchnahme nicht erheblich beeinträchtigt, wenn die natürlichen Bodenfunktionen nicht nachhaltig beeinträchtigt werden und das Schutzgut Boden mit seinen wesentlichen Merkmalen und Ausprägungen erhalten bleibt.

Insbesondere ist dabei sicherzustellen, dass der Boden nach Abschluss des Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen kann. Das ist die Voraussetzung für die Wiederherstellung der ursprünglichen Biotop- und Nutzungstypen sowie des ursprünglichen landwirtschaftlichen Ausgangszustands auf den beeinträchtigten Flächen.

Dies kann beispielsweise durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gefügeschäden im Bereich der Baustraßen, Lager- und Stellflächen durch Auslegen von Baggermatten, ggf. Unterfütterung der Baustraßen mit Geotextil, Schotter oder Sand (mit anschließendem rückstandslosem Rückbau).
- Bauausführung entsprechend des Maschineneinsatzes nur bei dafür geeigneter Witterung.
- Vermeidung von Stoffeinträgen im Bereich von Flächen, auf denen Stoffe umgesetzt werden oder mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird.
- Gefügeschonender, horizont- bzw. schichtweiser Aushub von Bodenmaterial im Bereich der Baumaßnahme.
- Getrennte Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials nach Bodenhorizonten bzw. -schichten, dabei sind Gefügeschäden und Bodenerosion zu vermeiden.
- Wiedereinbau des Bodens in seiner natürlichen Horizontierung/Schichtung, sodass die natürlichen Bodenfunktionen gesichert oder wiederhergestellt werden und dauerhaft keine schädlichen Bodenveränderungen durch Verdichtung und Erosion entstehen.
- Einhaltung der Anforderungen von § 12 BBodSchV im Fall einer Zufuhr von zusätzlichem Bodenmaterial.

Zur Gewährleistung der gebotenen Rücksichtnahme auf die Schutzgüter Boden und Wasser kann im Einzelfall die Erarbeitung eines Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 sowie eine durch qualifiziertes Fachpersonal zu leistende Umweltbaubegleitung und ggf. zusätzlich eine bodenkundliche Baubegleitung (vgl. § 4 Abs. 5 BBodenSchV Prüfpflicht ab 3000 qm Fläche mit Bodenveränderungen) erforderlich sein. Diese Vorgaben werden im Bedarfsfall als Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid verbindlich festgelegt.

2 Hinweise zur Realkompensation

2.1 Kompensationsumfang

Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass land- oder forstwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen werden (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Hierfür ist zu prüfen, ob Maßnahmen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 BayKompV möglich sind.

Bei der Festlegung geeigneter Kompensationsmaßnahmen auf diesen Flächen gilt es Folgendes zu beachten:

Aus technischen Gründen ist die Wuchshöhe von Gehölzen im Schutzstreifen (siehe Tabelle 1 b)) zu beschränken. Besonders eignet sich daher die Entwicklung niedrigwüchsiger Gehölz- oder Offenlandbiotope. Maßnahmen im Sinne des § 9 Abs. 3 Satz 2 BayKompV (sog. PIK-Maßnahmen

vgl. Anlage 4.1 Nr. 4 Spalte 5 BayKompV) sind dabei vorrangig zu prüfen. Kompensationsmaßnahmen entlang der Freileitungstrasse können zur Entstehung von überörtlich bedeutsamen Vernetzungskorridoren beitragen (vgl. Anlage 4.1 Nr. 4 Spalte 6 BayKompV). Über ein entsprechendes Fachkonzept kann planerisch das Biotopverbundpotential ermittelt und die Umsetzung geeigneter Maßnahmen optimal vorbereitet werden.

Die abiotischen Schutzgüter, insbesondere Boden und Wasser, können im Einzelfall im Hinblick auf die naturschutzrechtlichen Belange erheblich beeinträchtigt sein. Gem. § 7 Abs. 3 BayKompV werden Funktionen u. a. der Schutzgüter Boden und Wasser im Regelfall durch die Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Arten und Lebensräume abgedeckt. Diese Regelvermutung ist zu begründen (§ 7 Abs. 3 Satz 2 BayKompV). Liegt die Regelvermutung des § 7 Abs. 3 Satz 1 BayKompV nicht vor, so sind etwaige Kompensationsmaßnahmen nach der Eingriffsregelung nur erforderlich, soweit diese Belange nicht bereits im Rahmen anderer rechtlicher Bestimmungen abgedeckt werden (z. B. Wasserrecht). Soweit dies nicht zur Abdeckung des Kompensationsbedarfs ausreicht, sind ergänzend geeignete zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu wählen.

Auch aus anderen Rechtsbereichen können Ausgleichsverpflichtungen resultieren (z. B. §§ 34 Abs. 5, 44 Abs. 5, 45 Abs. 7 BNatSchG, Waldrecht). Im Sinn eines sparsamen Umgangs mit Fläche für Kompensationsmaßnahmen sind die hierfür ggf. erforderlichen Ausgleichsverpflichtungen so weit wie möglich multifunktional umzusetzen (vgl. § 8 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BayKompV), d. h. die Ausgleichserfordernisse nach diesen Rechtsbereichen werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 15 Abs. 2 BNatSchG anerkannt, soweit sie auch die Anforderungen der BayKompV erfüllen (§ 8 Abs. 6 BayKompV).

2.2 Rechtliche Sicherung

Gemäß § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG sind Kompensationsmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum rechtlich zu sichern.

Als solche Kompensationsmaßnahmen i. S. d. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind auch alle Wiederherstellungsmaßnahmen einzuordnen, wenn die Wiederherstellung naturschutzfachlich länger als drei Jahre in Anspruch nimmt (da es sich in diesem Fall um Kompensationsmaßnahmen und nicht mehr um Vermeidungsmaßnahmen handelt, siehe Ziffer 1.1.2.2.).

Wird eine Freileitung durch Planfeststellungsbeschluss genehmigt, genügt es für die rechtliche Sicherung dieser Kompensationsmaßnahmen, wenn die Kompensationsmaßnahme Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplans ist, soweit dieser rechtskräftig Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für die Freileitung ist, und das schriftliche vertragliche Einverständnis des Grundstückseigentümers zur Vornahme der Wiederherstellungsmaßnahmen für die erforderliche Dauer der Wiederherstellung auf seinem Grundstück vorliegt. Durch die Rechtswirkungen des

Planfeststellungsbeschlusses sind hieran auch etwaige Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer gebunden. Eine darüberhinausgehende dingliche Sicherung der Kompensationsmaßnahme i. S. d. § 11 Abs. 2 BayKompV ist in diesem Fall nicht erforderlich.

Wiederherstellungsmaßnahmen gemäß Ziffer 1.1.2.2 Unterpunkt I, die dazu führen, dass sich die beeinträchtigten Funktionen kurzfristig, innerhalb von drei Jahren, wiederherstellen, gelten dagegen nicht als Kompensationsmaßnahmen, sondern als Vermeidungsmaßnahmen (siehe oben Ziffer 1.1.2.2.). Eine rechtliche Sicherung ist in diesem Fall nicht erforderlich.